

KNAPPSCHAFT • 09108 Chemnitz

Landesverband Sächsischer Taxi- und  
Mietwagenunternehmer e.V.  
Herr Henry Roßberg  
Bodenbacher Str. 122  
01277 Dresden

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz  
Ref. Vertragsangelegenheiten  
Jagdschänkenstr. 50  
09117 Chemnitz  
Tel. 0371 801 - 0  
www.knappschaft.de

Ihre Ansprechpartnerin  
Ines Decker  
Tel. 0371 801- 4426  
Fax 0371 801- 4418  
ines.decker@kbs.de

Chemnitz, 11.04.2018

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom

## Krankenversicherung Abrechnung von Krankenfahrten bei ambulanten Operationen

Sehr geehrter Herr Roßberg,

aufgrund der zum 1. Januar 2018 geänderten Krankentransport-Richtlinie können Krankenfahrten zu einer ambulanten Operation nur noch für Versicherte abgerechnet werden,

- die den Pflegegrad 3 *und* eine Mobilitätseinschränkung (z. B. ein Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis),
- einen Pflegegrad 4 oder 5 oder
- das Merkzeichen aG, BI oder H im Schwerbehindertenausweis haben oder
- eine Dauer-(Genehmigung) für die Krankenfahrt vorweisen können.

Zur Erläuterung: Durch die Änderung der Krankentransport-Richtlinie zum 1. Januar 2018 übernehmen Krankenkassen Fahrten zu einer ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus oder zu einer ambulanten Operation in der Vertragsarztpraxis sowie bei in diesem Zusammenhang erfolgender Vor- oder Nachbehandlung, wenn dadurch eine aus medizinischen Gründen an sich gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung im Sinne des § 39 Absatz 1 SGB V vermieden wird oder diese nicht ausführbar ist.

Wenn eine ambulante Operation medizinisch ausreicht, dann kann Krankenhausbehandlung nicht vermieden werden, da sie nicht geboten ist. Auch ist eine Krankenhausbehandlung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht schon dann "an sich geboten", wenn eine stationäre Krankenhausbehandlung notwendig wäre, falls die geplante ambulante Behandlung unterbleibt. Eine aus medizinischer Sicht eigentlich notwendige stationäre Behandlung müsste daher aus besonderen Gründen ambulant vorgenommen werden, z. B. wenn ein Anspruch auf stationäre Versorgung in einem Krankenhaus durch die Krankenkassen nicht erfüllt werden kann.

Hier sind nur wenige Ausnahmefälle denkbar, so dass es im Regelfall bei einer ambulanten Operation, mit Ausnahme der oben genannten Fälle, zu keiner Übernahme von Fahrkosten mehr kommen kann. Die für die Verordnung von Krankenfahrten maßgebende Richtlinie (Krankentransport-Richtlinie) wurde hierzu angepasst.

Wir bitten Sie daher Ihre Unternehmen zu informieren, dass die Abrechnung der Krankenfahrten zu ambulanten Operationen auf Versicherte beschränkt werden sollte, die diese Voraussetzungen erfüllen oder die Verordnung vorab zur Genehmigung bei den Geschäftsstellen der KNAPP-SCHAFT einzureichen. Hat der Versicherte bereits eine Dauergenehmigung für alle Krankenfahrten von uns in Form eines Ausweises, ist keine erneute Genehmigung erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Geschäftsführung  
I. A.



Singer  
Referentin  
Vertragsangelegenheiten